

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer, Günther Felbinger** und **Fraktion (FW)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Altersteilzeit)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt geändert:

Nr. 24 erhält folgende Fassung:

„24. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Zeit bis zum Beginn des Ruhestands“ die Worte „oder bis zum Beginn der Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Art. 64“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „derselben Laufbahngruppe“ durch die Worte „einer um bis zu vier Besoldungs- oder Entgeltgruppen niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe“ ersetzt.“

Begründung:

Um der mit der geplanten Anhebung der Altersgrenzen verbundenen Gefahr des drohenden Anstiegs der Dienstunfähigkeitsrate entgegenzuwirken, sollte auch die Möglichkeit der Altersteilzeit bis zur Antragsaltersgrenze vorgesehen werden. Dies betrifft nur Altersteilzeit im Teilzeitmodell, die Altersteilzeit im Blockmodell steht der Ruhestandsversetzung auf Antrag ohnehin entgegen (Art. 64 Nr. 1).

Diese Regelung steht im konsequenten Zusammenhang mit der von uns angestrebten Flexibilisierung der Altersgrenze. Die Möglichkeit der Altersteilzeit sollte daher auch mit der Antragsaltersgrenze kombinierbar sein.